S A T Z U N G

FÖRDERKREIS DER ELLY-HEUSS-KNAPP-SCHULE DARMSTADT e.V.

Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen ”Förderkreis der Elly-Heuss-Knapp-Schule Darmstadt e.V.” und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung, und zwar solche der Erziehung und Volksbildung, indem er Mittel einnimmt, verwaltet und für Zwecke zum Wohle der Kinder und des Schullebens der Elly-Heuss-Knapp-Schule einsetzt, z.B. für die zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Klassenfahrten, für kulturelle Veranstaltungen und für Zusatzangebote.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins ”Förderkreis der Elly-Heuss-Knapp-Schule” können die Eltern der Schüler und Schülerinnen der Elly-Heuss-Knapp-Schule werden. Darüber hinaus können alle volljährigen und unbescholtenen natürlichen Personen, sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Verfolgung des in § 4 genannten Zwecke aus ideellen Gründen interessiert sind.
Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:
1. nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds dem Vorstand gegenüber **bis spätestens 31. Oktober zum Ende des laufenden** Kalenderjahres,
2. nach Ausschluß durch die Mitgliederversammlung
   a) wenn das Mitglied seine Vereinspflichten nicht erfüllt hat **oder**
   b) wenn das Mitglied vorsätzlich das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat

§ 7

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe.
Der Jahresbeitrag wird im 1. Vierteljahr fällig. Neueintretende zahlen den Jahresbeitrag bei der Aufnahme.
Auf Antrag kann der Vorstand eine zeitweilige Befreiung von der Betragszahlung gewähren.
Die Verwendung der Beiträge ist für die Ziele und Zwecke nach § 4 festgelegt.
Die Rechnungsprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Kassenwart/der Kassenwartin, sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin. Der Schulleiter/Die Schulleiterin ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. In der Mitgliederversammlung sind die beiden Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 10

Der/Die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der/Die Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Vorstandssitzung einzuberufen.
Der/Die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat auch das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Über

Anschaffungen im Rahmen des Förderplans und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.

§ 11

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. II BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind:
Der/Die Vorsitzende, der Stellvertreter / die Stellvertreterin, der Kassenwart / die Kassenwartin, sowie der Schriftführer/die Schriftführerin kraft ihres Amtes. Darüber hinaus der Schulleiter/die Schulleiterin Kraft seines/ihres Amtes.
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen, darunter immer der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/Vertreterin.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt: der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist nur zur Vertretung berufen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 12

Den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Förderplan verabschiedet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Mitgliederversammlung

§ 14

Im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, in welcher über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten ist, die Rechnung vorgelegt wird und die Entlastung des alten und die Wahl und ggf. die Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen ist.
Den Rechnungsprüfern ist 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes jederzeit durch den/die Vorsitzende einzuberufen werden. Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich darum ersuchen und den Gegenstand genau bezeichnen.
Die Einberufung dieser Versammlung geschieht nach § 9.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks bei dem Vorstand einzubringen. Anträge müssen schriftlich acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingebracht werden.

§ 18

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Für die Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.

§ 19

Anträge auf Satzungsänderung können nur vor der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigefügt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 21

Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Elly-Heuss-Knapp-Schule Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Das Vermögen darf nur zu dem vom Verein seither verfolgten Zweck verwendet werden.

Darmstadt, im April 2011

Bemerkung (nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung):
Die Satzung entspricht der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014.